

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

Kurzbezeichnung

„Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“

von 17.01.2013 bis 30.01.2013

Zutreffendes bitte ankreuzen
oder in Druckschrift ausfüllen



1. Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Die Gemeinde ist in _____ Zahl
Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gesamtes Gemeindegebiet Bad Abbach <u>Öffnungszeiten des Eintragsraumes:</u> Do., 17.01.2013: 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr Fr., 18.01.2013: 08.00-12.00 Uhr Mo., 21.01.2013: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr Di., 22.01.2013: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr Mi., 23.01.2013: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr Do., 24.01.2013: 08.00-12.00 und 13.00-20.00 Uhr Fr., 25.01.2013: 08.00-12.00 Uhr Sa., 26.01.2013: 10.00-12.00 Uhr Mo., 28.01.2013: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr Di., 29.01.2013: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr Mi., 30.01.2013: 08.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr	Rathaus Bad Abbach, Zimmer-Nr. 0.07 Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach		

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/Ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
- (Abdruck der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG)¹⁾

~~Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung²⁾ während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.³⁾~~

Datum
03.01.2013

Unterschrift

Geitner, Zweiter Bürgermeister

- Bei geringerem Umfang der Bekanntmachung nach Art. 65 LWG, Nichtzutreffendes streichen.
- Genauere Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.
- Bei größerem Umfang der Bekanntmachung nach Art. 65 LWG, Nichtzutreffendes streichen.

Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 12. November 2012 Az.: IA1-1365.1-80**

I.

Am 12. Juni 2012 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung des Volksbegehrens „Grundrecht auf Bildung ernst nehmen – Studienbeiträge abschaffen!“ (Kurzbezeichnung: „Nein zu Studienbeiträgen in Bayern“) beantragt.

Auf Vorlage des Staatsministeriums des Innern hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof am 22. Oktober 2012 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens gegeben sind (vgl. Bekanntmachung vom 22. Oktober 2012, StAnz Nr. 43). Der Wortlaut des Volksbegehrens wird gemäß Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung nachstehend bekanntgemacht:

II.

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBI S. 339), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studienbeitragsfrei. ²Dies gilt auch wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt. ³Abweichend von Satz 1 werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.“

2. Die Abs. 2 bis 7 werden gestrichen.

3. Im bisherigen Abs. 8 wird der Satz 5 gestrichen und die bisherigen Abs. 8 bis 10 werden 2 bis 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung:

Art. 71 des Bayerischen Hochschulgesetzes regelt bisher die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren. Die Erhebung von Studienbeiträgen stellt eine große finanzielle Belastung für die Studierenden und ihre Familien dar, wirkt sozial selektiv, macht Bildung zur Ware und verstärkt die Abhängigkeit der Studierenden vom Geldbeutel ihrer Eltern. Daher werden künftig keine Studienbeiträge mehr erhoben.

Zu Nr. 1:

Durch die in Nr. 1 vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass zukünftig für ein Erststudium und jeden Studiengang, der direkt im Anschluss an einen Bachelor und ohne Berufserfahrung studiert werden kann, keine Studienbeiträge mehr erhoben werden. Dasselbe gilt für ein Promotionsstudium.

Zu Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen zu den Studienbeiträgen werden gestrichen.

Zu Nr. 3:

Die bisherigen Absätze zur Erhebung von Gebühren und Entgelten werden beibehalten. Dies sind die Regelungen zu Gaststudierenden, zu den weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Studiengängen. Ebenso die Regelungen für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen, für besondere Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber/innen und für die Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen. Auf Grund der Streichung der Abs. 2 bis 7 erhalten diese eine neue Absatznummerierung. Der Verweis im bisherigen Abs. 8 Satz 5 auf Abs. 7 wird auf Grund des Wegfalls des Abs. 7 ebenfalls gestrichen.“

III.

Die **Eintragsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 17. Januar 2013** und **endet** am **Mittwoch, dem 30. Januar 2013** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 LWG). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Prof. Dr. Michael P i a z o l o , MdL (Anschrift: Pognerstraße 21, 81379 München, Telefon 0 89/52 03 21 63), als sein **Stellvertreter** Herr Dr. Hans-Jürgen F a h n , MdL (Anschrift: Justin-Kirchgäßner-Straße 11, 63906 Erlenbach am Main, Telefon 0 93 72/69 85), benannt (Art. 63 Abs. 2 LWG).

Günter S c h u s t e r , Ministerialdirektor

StAnz Nr. 46/2012